

# Wissenswertes zum Thema Studienbeihilfe

## ► Studienbeihilfe

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter [www.stipendium.at/](http://www.stipendium.at/), „Studienförderungsgesetz“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde (Stipendienstellen an den großen Hochschulstandorten)

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**  
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**  
Prüfungen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden nach dem zweiten Semester, Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt) und maximal zwei Studienwechsel
- **Staatsbürgerschaft**  
österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen, Folgeanträge werden elektronisch generiert („System-Antrag“), wenn der Anspruch nicht zwischenzeitlich erloschen ist.

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

## ► Stipendienstellen

sind als dezentrale Einrichtungen der Studienbeihilfenbehörde vor allem für den Kundenverkehr und die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Studienförderungsmaßnahmen zuständig, aber auch die Beratung und regionale Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihren Aufgabenbereichen. Die Stipendienstellen sind keine eigenen Behörden.

Stipendienstellen gibt es in den Universitätsstädten Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt, sie sind örtlich zuständig für sämtliche Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland.

Die Stipendienstelle Wien ist auch zuständig für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland, die Stipendienstelle Innsbruck auch für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg.

Nähere Details, auch über die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Stipendienstellen unter:

[www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/](http://www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/)

## ► Studienbeihilfenbehörde

eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes mit Sitz in Wien, ist erste Instanz in Studienbeihilfenverfahren für Studierende des gesamten tertiären Bildungsbereiches. Gegenüber den für Studienförderungen zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – BMWFW, Bundesministerium für Bildung und Frauen – BMBWF) ist sie weisungsgebunden.

Die Studienbeihilfenbehörde gliedert sich in die Leitung, drei zentrale Abteilungen (Personal und Zentrale Dienste, Recht, Controlling und Budget), zwei Stabstellen (Revision und Zentraler Informatikdienst) sowie (in den Bundesländern) sechs Stipendienstellen.

Die Studienbeihilfenbehörde ist sowohl hoheitlich tätig (Vergabe von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mittels Bescheids), erfüllt aber auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Zuerkennung von Förderungen ohne Rechtsanspruch).

Nähere Informationen über die Studienbeihilfenbehörde unter:

[www.stipendium.at/stbh/behoerde/](http://www.stipendium.at/stbh/behoerde/)